

26.) Verordnung an das Ober-Steuer-Collegium,
den Stempel von Auktionen und Subhastationen betreffend;

vom 11ten April 1831.

Ihro Königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit haben, auf den von den getreuen Ständen, beim vorjährigen Landtage, ad Intercessionale generale 54. gestellten Antrag, genehmiget, daß die wegen der Subhastationen zu erlegenden, in dem zum Mandate vom 11ten Januar 1819. gehörigen Tarif sub verb. „Auction und Subhastation“ bestimmte Stempelabgabe folgendergestalt ermäßigt werde,

wenn der Betrag der Licitationssumme, ohne Abzug der diesfälligen Kosten, die Summe von 100 Thalern — — nicht übersteigt, — 2 gr. —
wenn er über 100 Thaler — — steigt, von jedem Hundert — 2 —
wobei das neue Hundert für voll gerechnet wird, wenn dessen Hälfte überstiegen ist,

dagegen es hinsichtlich der Auktionen bei den in gedachtem Tarif enthaltenen Anstzen bewenden soll.

Dem Königl. Ober-Steuer-Collegio wird solches hierdurch, in Erläuterung obgedachten Mandats, auf dessen unterm 18ten November vorigen Jahres erstatteten Bericht, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Dresden, den 11ten April 1831.

Königl. Sächsischer Geheimer Rath.

Roßig und Jänckendorf.

D. Johann Daniel Werbach.